

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen

vom 18. Mai 2004 (Stand am 13. November 2007)

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 5, Art. 6a Abs. 3¹, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der
Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über
die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)²,

beschliessen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der
Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) *im Bereich der
Oberaufsicht*, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen
Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen, Koordinationsgruppe und Konferenz der
Präsidien der Aufsichtskommissionen und –delegationen [KPA]).
- b. Die Behandlung der Protokolle und weiterer Unterlagen der
Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) ist unter den Ziffern 8, 9 und 10 geregelt.

2. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Art. 4 Abs. 3 ParlVV werden von den Beratungen der GPK und ihrer Organe
analytische Protokolle erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben,
sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Art. 5 ParlVV kann der Präsident³ des betreffenden GPK-Organs ein
Beschlussprotokoll erstellen lassen, wenn die Beratungen für den Nachvollzug oder

¹ Änderung vom 13. November 2007. Tritt in Kraft zusammen mit der Änderung der ParlVV vom
6. Oktober 2006.

² **RS 171.115**

³ Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit
wird indessen in diesen Weisungen nur die männliche Form verwendet.



die spätere Auslegung eines Beschlusses der GPK oder eines ihrer Organe nicht erheblich sind.

3. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der GPK* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende GPK-Organ mit.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet der zuständige Sekretär über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet er, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden GPK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

4. Verteilung der Protokolle und Zugriffsberechtigung im Extranet

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen werden allen Mitgliedern der betreffenden Kommission sowie den betroffenen Mitarbeitern des GPK-Sekretariats⁴ abgegeben. Die Sitzungsprotokolle einer Subkommission, einer Arbeitsgruppe, der Koordinationsgruppe oder der KPA werden allen Mitgliedern des betreffenden GPK-Organs sowie den betroffenen Mitarbeitern des GPK-Sekretariats abgegeben.
- b. Die weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt.
- c. Die Zugriffsberechtigung im Extranet richtet sich nach der in Ziffer 4.a beschriebenen Verteilung, gilt aber nicht für Experten, die von den Kommissionen beigezogen werden. Verzichtet der Präsident der betreffenden GPK oder Subkommission auf die elektronische Bereitstellung, werden deren Mitglieder darüber informiert.¹

5. Vertraulichkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 ParlG sind die Beratungen der GPK vertraulich. Sämtliche Adressaten der Protokolle der GPK sind an die Geheimhaltung gebunden (vgl. auch Art. 8 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die

⁴ Die von den Kommissionen beigezogenen Experten sind in diesen Weisungen den Mitarbeitern des GPK-Sekretariats gleichgestellt.



Personen, die von den GPK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).

6. Protokolleinsicht durch GPK-Mitglieder

- a. *Der Präsident jeder GPK* ist befugt, sämtliche Protokolle der Organe seiner Kommission einzusehen.
- b. *Wünscht ein GPK-Mitglied* in ein Protokoll eines Organs, dem es nicht angehört, Einsicht zu nehmen, entscheidet der Präsident des betreffenden Organs, ob diese Einsicht gewährt wird oder nicht.

7. Protokolleinsicht durch andere Personen

- a. Der Präsident der betreffenden GPK kann einer Person, die *nicht Mitglied der GPK* ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Nötigenfalls kann er die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll gewährt wird, liegt ausschliesslich beim Präsidenten der betreffenden GPK und er ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und der Staatssicherheit, das Missbrauchsrisiko (z.B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Der Präsident der betreffenden GPK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).

8. Protokolle der GPDel

- a. Die Protokolle der GPDel werden ausschliesslich den Mitgliedern der GPDel und den betroffenen Mitarbeitern des GPK-Sekretariats abgegeben. Die Protokolle der GPDel werden nicht im Extranet bereitgestellt.¹
- b. Die Protokolle der GPDel mit geheimen Informationen werden in einem Einzelexemplar verfasst, das von den Mitgliedern der GPDel auf dem GPK-Sekretariat eingesehen werden kann.
- c. Die gemäss Artikel 153 und 154 ParlG von der GPDel befragten Personen sind berechtigt, auf Anfrage auf dem GPK-Sekretariat in den sie betreffenden Auszug des Anhörungsprotokolls Einsicht zu nehmen.
- d. Die gemäss Art. 155 ParlG befragten Personen (Personen, deren Interessen von der Untersuchung direkt betroffen sind) erhalten das Protokoll ihrer Befragung zur Unterzeichnung (Art. 155 Abs. 5 ParlG).



- e. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der GPDeI befragten Personen gemäss Art. 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 in Verbindung mit Art 167 ParlG) Einsicht zu nehmen.
- f. Die GPDeI ist allein berechtigt, eine geheime Information an Personen weiterzugeben, die weder Mitglied der Delegation noch betroffene Mitarbeiter des GPK-Sekretariats sind. Nötigenfalls kann sie die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.

9. Aufzeichnung der Beratungen der GPK und GPDeI

- a. In der Regel löschen die Protokollführer die Aufzeichnung der Beratungen unmittelbar nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls.
- b. Hat allerdings an den Beratungen eine Person teilgenommen, welche nicht den GPK oder dem GPK-Sekretariat angehört, wird die Aufzeichnung bis zum Abschluss des Dossiers aufbewahrt.
- c. Der GPK-Sekretär kann ausnahmsweise zulassen, dass eine Aufzeichnung länger aufbewahrt wird, insbesondere wenn seiner Ansicht nach die Aufzeichnung für die Weiterverfolgung des Dossiers oder für eine spätere Untersuchung von Nutzen sein könnte. Die Aufzeichnung wird spätestens bei der Übergabe des Dossiers an das Bundesarchiv gelöscht.

10. Weitere Unterlagen der GPK und GPDeI

Nach Art. 8 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle sinngemäss auch für die Unterlagen, welche von den GPK oder der GPDeI sowie für jene, welche im Auftrag der GPK oder der GPDeI von einer Behörde, einer Dienststelle oder einer Person erstellt worden sind.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Die Präsidenten:

Hugo Fasel,
Nationalrat

Hans Hofmann,
Ständerat